

II-2884 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen

Pr.Zl.5.901/13-I/2-1969

1341 /A.B.

ZU 1378 /J.

Präs. am 9. Aug. 1969

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dipl.Ing.Dr.O.Weihls, Wielandner, Lanc,
Dr.Staribacher und Genossen: Anträge in den Budgetver-
handlungen. (Nr.1378/J-NR/1969 vom 9.Juli 1969)

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzu-
teilen:

Das Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr.155/1961, fügte dem Artikel 51 Abs.1 die Bestimmung an, daß der Inhalt des Bundesvoranschlages nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden darf. Der Zweck dieser Bestimmung war, daß vorzeitige Diskussionen in der Öffentlichkeit über den Bundesvoranschlag vor Aufnahme der Beratungen im Nationalrat vermieden werden sollten. Wenn sich auch diese Bestimmung nur auf die Zeitspanne zwischen dem Beschluß der Bundesregierung und dem Beginn der Beratungen bezog, so muß doch darauf verwiesen werden, daß der überwiegende Teil der finanzgesetzlichen Ansätze durch materiell-rechtliche Gesetze festgelegt ist und die budgetmäßige Vorsorge für deren Vollziehung auf Grund eindeutiger Berechnungsgrundlagen erfolgt, deren Ergebnis nach jahrzehntelangen Erfahrungen von der Bundesregierung in die Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz, unverändert übernommen wird.

./.

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Verkehr, Post und
Telegraphenwesen
1040 Wien, Schottenring 12

1341/AB XI. GP
Anfragebeantwortung
13. August 1969

Durch die Beantwortung der gegenständlichen schriftlichen Anfrage würde daher der weit überwiegende Teil der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1970 im Hinblick auf die §§ 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, der Öffentlichkeit vorzeitig bekannt werden können, was keineswegs im Sinne der vorangeführten Verfassungsbestimmung entsprechen kann. Eine Beantwortung dieser Anfrage muß daher aus verfassungsrechtlichen Überlegungen unterbleiben.

Wien, am 13. August 1969

Der Bundesminister:

